

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksachen 7/531, 7/655 —

Bericht des Abgeordneten Haehser

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll die Jahreseinkommensgrenze, die für die Leistung des Zweitkindergeldes gilt, für die Zeit vom 1. Januar 1973 von 15 000 DM auf 16 800 erhöht werden. Es sollen damit die veränderten Einkommensverhältnisse ausgeglichen werden. Damit behalten Personen, mit nicht mehr als zwei Kindern, die im Jahre 1972 Anspruch auf Zweitkindergeld hatten und deren Einkommen von 1970 auf 1971 im Rahmen der allgemeinen Einkommensentwicklung gestiegen ist, Anspruch auf Kindergeld auch über den 31. Dezember 1972 hinaus.

Der Bundeshaushalt wird durch diese Maßnahme mit jährlichen Ausgaben in Höhe von
50 000 000 DM

belastet, für die Deckung im Entwurf des Bundeshaushaltsplans für 1973 bei Kap. 15 02 Tit. 681 01 vorhanden ist. Für die Folgejahre sind diese Mittel in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Bei Nichterhöhung der Einkommensgrenze würden ab 1973 die vorstehend genannten Ausgaben weniger zu zahlen sein. Eine derartige Einsparung ist aber im geltenden Finanzplan des Bundes nicht vorgesehen.

Dieser Bericht stimmt mit dem Beschluß des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit überein, der die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Regierungsvorlage vorschlägt.

Bonn, den 6. Juni 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Haehser
Vorsitzender	Berichterstatler